

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes Königsbrück**

#### **(Verwaltungskostensatzung)**

vom 6. April 2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Königsbrück am 06.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Kostenpflicht**

Der Abwasserzweckverband Königsbrück erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

#### **§ 2**

##### **Kostenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlungen veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
2. wer die Kosten dem Zweckverband gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
3. im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Auslagen im Sinne des § 7 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

### **§ 3 Kostenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen und der Bedeutung der Angelegenheiten für die Beteiligten nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist.

Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht.

Für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten, die weder einer Nichterhebung von Kosten entsprechend § 3 SächsVwKG oder einer Gebührenbefreiung nach § 4 SächsVwKG unterliegen noch im Kostenverzeichnis durch Ausweisung einer Verwaltungsgebühr bestimmt sind, bemisst sich die zu erhebende Gebühr nach einer vergleichbaren im Kostenverzeichnis bewerteten Amtshandlung. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung im Kostenverzeichnis, so wird eine Gebühr in Höhe von 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben.

- (2) Sind die Kosten nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Kosten vorgesehen sind, betragen diese 1 % des Gegenstandes.
- (3) Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizubringen.

### **§ 4 Gebührenfreiheit**

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für
1. besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist,
  2. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
  3. Auskünfte einfacher Art,

4. Amtshandlungen, die sich aus dem Dienstverhältnis der Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben.
- (2) Auch bei Gebührenfreiheit nach Absatz 1 können Auslagen im Sinne des § 7, die durch begründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder Dritten entstanden sind, diesem auferlegt werden.

## **§ 5 Entstehung der Kosten**

- (1) Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung. In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, entstehen die Kosten mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung. Bedarf die Amtshandlung einer Zustellung, Eröffnung oder sonstigen Bekanntgabe ist sie damit beendet.
- (2) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt sich auf andere Weise, bevor die Amtshandlung beendet ist, entstehen die Kosten mit der Zurücknahme oder Erledigung des Antrages.

## **§ 6 Zeitpunkt der Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der Abwasserzweckverband Königsbrück einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden insbesondere erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
  2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren für Telekopien, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren. Wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;

3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften;
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(3) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn der Zweckverband aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus Gründen der Amtshilfe an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

## **§ 8**

### **Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG**

- (1) Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2 bis 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.
- (2) Für Stundung, Erlass und Niederschlagung von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.
- (3) Fehlerhafte Kostenentscheidungen können von Amts wegen von der Kostenfestsetzungsbehörde bis zum Erlöschen des Kostenanspruchs geändert werden; die Befugnisse der Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

## **§ 9**

### **Zuwiderhandlungen**

- (1) Gemäß § 26 Abs. 1 SächsVwKG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. der Kostenfestsetzungsbehörde oder anderen Behörden über kostenrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
  2. die Kostenfestsetzungsbehörde über kostenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,
  3. unzutreffende Angaben über das Vorliegen der Merkmale für die Gewährung von Kosten- oder Gebührenfreiheit macht.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 26 Abs. 2 SächsVwKG mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden.
- (3) Eine Geldbuße wird nicht festgesetzt, soweit der nach Absatz 1 ordnungswidrig Handelnde unrichtige oder unvollständige Angaben bei der Kostenfestsetzungsbehörde berichtet oder ergänzt oder unterlassene Angaben nachholt, bevor ihm die Einleitung eines Bußgeldverfahrens wegen der Tat bekannt gegeben wurde.
- (4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 sind die Kostenfestsetzungsbehörden.

### **§10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten des Abwasserzweckverbandes Königsbrück (Verwaltungskostensatzung)“ vom 2. März 2004 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Königsbrück, 6. April 2016

H. Driesnack

Vorsitzender  
Abwasserzweckverband Königsbrück

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a. die Rechtsaufsichtbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b. die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen wurde.

**Anlage zu § 3 der Verwaltungskostensatzung  
des Abwasserzweckverbandes Königsbrück**

**- Kostenverzeichnis -**

Gemäß § 3 der Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes Königsbrück vom 6. April 2016 werden folgende Gebühren erhoben:

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand/Amtshandlung</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
1.	Schachtgenehmigung	17,50
2.	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Anschlussgenehmigung) einschließlich der Genehmigung der Herstellung, Veränderung und Stilllegung der Grundstücksentwässerung	
2.1	für einfache Hausanschlüsse einschließlich der Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen	50,00 bis 90,00
2.2	für gewerbliche Schmutzwässer oder sonstige Einrichtungen inklusive der Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen	50,00 bis 200,00
2.3	Zulage zu Nr. 2.1 bei Gebäudekomplexen und Wohngebieten	12,50 je WE
3.	Genehmigung zur Errichtung einer dezentralen Entwässerungsanlage einschließlich der Genehmigung der Herstellung, Veränderung und Stilllegung der Grundstücksentwässerung und ggf. Anschluss an die öffentliche Teilortskanalisation  (einschl. der Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage, Bestandsaufnahme der einzelnen Anlagenteile, Sichtung der Unterlagen, insbesondere des Wartungsvertrages, Fertigung des Abnahmeprotokolls und Aufnahme in die Datenbank des AZV)	50,00 bis 90,00
4.	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	25,00 bis 500,00
5.	Sonstige Erlaubnis- oder Ausnahmegenehmigung aufgrund einer Satzung	25,00 bis 75,00
6.	Sonstige Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	25,00 bis 75,00

Nr.	Gegenstand/Amtshandlung	Gebühr in EUR
7.	Sonstige Aufforderung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	5,00 bis 15,00
8.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung	15,00 bis 75,00
9.	Fristverlängerung <span style="float: right;">1/10 bis 1/4 der für die Genehmigung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühren und Beträge mindestens jedoch 2,50</span>	
10.	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidrige Handlung des Einleiters erforderlich werden	50,00 bis 250,00
11.	Einsichtgewährung in Akten, Bauunterlagen, amtliche Bücher, Karteien und Register, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind (je Vorgang)	0,50 bis 10,00
12.	Vervielfältigungen und Abgabe von Druckstücken (Satzungen des Zweckverbandes)	
12.1	schwarz/weiß bis Format DIN A 4 (je Seite)	0,15
12.2	schwarz/weiß im Format DIN A 3 (je Seite)	0,30
12.3	farbig bis Format DIN A 4 (je Seite)	0,30
12.4	farbig im Format DIN A 3 (je Seite)	0,60
13.	Ausgabe von Lageplänen	
13.1	Lageplan (farbiger Druck) bis Format DIN A 4 (je Stück)	12,80
13.2	Lageplan (farbiger Druck) im Format DIN A 3 (je Stück)	15,00
14.	Nachdruck Gebührenbescheid	3,50 bis 5,00
15.	Aufnahme einer geeichten und verplombten Messeinrichtung zur Feststellung von Trinkwasser, das nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird, in die Datenbank des AZV und Einpflegen der laufenden Daten (Gebühr gilt einmalig für die Eichfrist von 6 Jahren)	18,00



Nr.	Gegenstand/Amtshandlung	Gebühr in EUR
16.	Aufnahme einer geeichten und verplombten Messeinrichtung zur Feststellung von zusätzlich eingeleitetem Abwasser, das nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung entnommen wird, in die Datenbank des AZV und Einpflegen der laufenden Daten (Gebühr gilt einmalig für die Eichfrist von 6 Jahren)	18,00
17.	Änderung eines Gebührenbescheides durch Gründe, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat	12,00
18.	Sonstiges	
18.1	Bearbeitungszeitaufwand für Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Verwaltungskostensatzung nicht näher bestimmt werden können	37,00 je Stunde
18.2	Bearbeitungszeitaufwand für besondere Leistungen, die durch den Grundstückseigentümer verursacht bzw. beauftragt werden	37,00 je Stunde
18.3	Zuschlag zu Nr. 18.1 und 18.2 für Tätigkeiten außerhalb der Geschäftszeiten	10,00 je Stunde